

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 397/11 B

L 10 R 379/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 6 R 293/08 (SG Hannover)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. Oktober 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Klägerin ist wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 26.10.2011 zugestellten Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 20.10.2011 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden (Senatsbeschluss vom 6.7.2012). Die durch ihren Prozessbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 10.2.2012 eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist daher fristgerecht erfolgt. Mit Schriftsatz vom 8.3.2012 hat er das Mandat niedergelegt, ohne die Nichtzulassungsbeschwerde zu begründen. Im Wiedereinsetzungsbeschluss vom 6.7.2012 - der Klägerin persönlich am 18.7.2012 zugestellt -, ist sie darauf hingewiesen worden, dass mit Zustellung dieses Beschlusses die nicht verlängerbare Monatsfrist (§ 67 Abs 2 S 1 SGG) für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde läuft.

II

- 2 Die Beschwerde war als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht fristgerecht begründet worden ist.
- 3 Die Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin lief in ihrem Fall am 20.8.2012 ab. Zwar bestimmt § 160a Abs 2 S 1 SGG, dass die Beschwerde innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des angefochtenen LSG-Urteils zu begründen ist. Diese Frist war am 27.12.2011 (Dienstag, nach dem 2. Weihnachtsfeiertag) abgelaufen. Nach Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Hinblick auf die versäumte Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde stand für die Begründung der Beschwerde jedoch die in § 67 Abs 2 S 1 SGG vorgesehene Monatsfrist zur Verfügung, die mit Zustellung des die Wiedereinsetzung bewilligenden Beschlusses begann (vgl. *Senatsbeschluss vom 25.10.2011 - B 13 R 251/11 B - NZS 2012, 320 mwN*), hier also ab Zustellung des Beschlusses vom 6.7.2012 über die Wiedereinsetzung hinsichtlich der Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde am 18.7.2012. Bis zum Ende dieser Frist (Montag, der 20.8.2012) ist beim BSG keine Beschwerdebegründung durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingegangen.
- 4 Bei Beiordnung eines Rechtsanwalts durch den Senat gemäß § 202 SGG iVm § 78b Abs 1 ZPO (sog. "Notanwalt") kommt nicht in Betracht. Denn die Klägerin hat - obgleich sie mit gerichtlichem Schreiben vom 4.4.2012 über diese Anforderungen informiert worden war - nicht glaubhaft gemacht, dass sie sich bei mehreren Rechtsanwälten erfolglos um die Übernahme der Vertretung vor dem BSG bemüht habe (vgl. *BSG vom 16.10.2007 - B 6 KA 3/07 S - Juris RdNr 2 mwN*).



- 5 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 6 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)